

Gesetz
über den Staatshaushaltsplan 1967.
Vom 9. Dezember 1966

Die Durchführung der im Volkswirtschaftsplan und im Staatshaushaltsplan für 1967 festgelegten Aufgaben dient der allseitigen politischen, ökonomischen, kulturellen und militärischen Stärkung und Festigung der Deutschen Demokratischen Republik.

Die im Staatshaushaltsplan und im Kreditplan bereitgestellten Mittel sowie die von den volkseigenen Betrieben und den Vereinigungen Volkseigener Betriebe planmäßig zu erwirtschaftenden eigenen finanziellen Fonds sind so einzusetzen, daß sie zu einem höchstmöglichen Zuwachs an Nationaleinkommen sowie seiner zweckmäßigsten Verwendung führen. Das erfordert die Konzentration der Mittel auf die Durchsetzung der wissenschaftlich-technischen Revolution, auf die Erreichung eines hohen Nutzeffekts der vergegenständlichten und lebendigen Arbeit und auf die Verbesserung der Effektivität der Außenwirtschaft. Der Volkswirtschafts- und Staatshaushaltsplan 1967 ist der Rahmen, in dem mit der Durchführung der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung begonnen wird.

Mit dem Abschluß der Industriepreisreform und der Einführung der neuen Industriepreise, die den gesellschaftlich notwendigen Arbeitsaufwand für die Produktion der Erzeugnisse annähernd genau widerspiegeln, werden wichtige Voraussetzungen für die volle Wirksamkeit des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung geschaffen.

Die Leiter der Betriebe und die Generaldirektoren der WB haben die ökonomische Wirkungsweise der neuen Industriepreise gründlich zu analysieren und dazu auszunutzen, die Initiative der Werktätigen zielgerichtet auf die Senkung der Selbstkosten, die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse und die bessere Ausnutzung der Fonds zu lenken. Mit der weiteren Vervollkommnung der betrieblichen und innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung und dem Beginn der Verwirklichung der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion verwirklichen sie das ökonomische Prinzip, mit geringstmöglichem Aufwand den höchstmöglichen Ertrag zu erzielen. Sie fördern die Wahrnehmung der Rechte und der Verantwortung, die jeder Bürger für die Leitung von Staat und Wirtschaft hat, indem sie in enger Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund den neuen Aufschwung der Masseninitiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zur allseitigen Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes aktiv unterstützen.

Die Minister und Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke gewährleisten eine straffe Leitung der Plandurchführung, die Einhaltung der Staats- und Plandisziplin und die Durchsetzung einer strengen Sparsamkeit in ihren Verantwortungsbereichen. Sie konzentrieren ihre Lei-

tungstätigkeit auf die Bereiche und Betriebe, die für das Entwicklungstempo bestimmend sind.

Die Generaldirektoren der WB, die Leiter der Betriebe, Institute und staatlichen Einrichtungen sind verantwortlich, daß die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staat termingemäß in voller Höhe erfüllt werden.

Die Wirksamkeit der Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes, des Kredits und des Zinses als ökonomische Hebel zur Senkung der Selbstkosten und zur Steigerung der Rentabilität der Betriebe ist in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung zu erhöhen. Im Jahre 1967 ist mit der Durchsetzung der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion zu beginnen.

Die Banken haben entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Verantwortung die Kreditfonds auf der Grundlage des Planes mit dem Ziel des höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Ertrages einzusetzen. Sie fördern durch eine bewegliche Kreditpolitik die plan- und termingerechte Durchführung der Investitionen mit hohem Nutzeffekt sowie die Beschleunigung des Umschlags der Bestände.

Die Verantwortlichkeit der örtlichen Volksvertretungen für die Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan und im Staatshaushaltsplan 1967 festgelegten Aufgaben ist weiter zu erhöhen, die Arbeit der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen weiter zu entwickeln und damit die zielbewußte Arbeit aller Werktätigen beim umfassenden Aufbau des Sozialismus zu fördern. Mit dem Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1967 wird gesichert, daß diejenigen örtlichen Volksvertretungen einen ökonomischen Vorteil haben, die durch gute Arbeit zusätzliche Mittel erwirtschaften.

Für die Schulen, Kindergärten, Kulturhäuser und anderen Einrichtungen des Bildungswesens, der Kultur sowie des Gesundheits- und Sozialwesens besteht die Aufgabe darin, die materiellen und finanziellen Fonds mit hohem Nutzeffekt so einzusetzen, daß der Umfang und die Qualität der Leistungen für die Bürger unserer Republik verbessert werden.

Die Finanzorgane haben auf der Grundlage ökonomischer Analysen, eigener prognostischer Berechnungen und von Variantenvergleichen durch konstruktive Vorschläge aktiv mitzuhelfen, das Wachstumstempo unserer Volkswirtschaft zu beschleunigen. Sie unterstützen die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes, indem sie die Finanzkontrolle auf die Schwerpunkte richten und an Ort und Stelle helfen, die positiven Erfahrungen der Fortgeschrittenen zu verallgemeinern und auf alle WB und VEB zu übertragen.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt folgendes Gesetz: